

Betriebsordnung der Reitanlage Hase

1. Über den Nutzungsumfang der Reitanlage entscheidet ausschließlich der Anlagenbesitzer:

- a. Das Reiten ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- b. Dies sind der Dressurplatz, der Springplatz und die Reit- Longierhalle. Jeder Nutzer hat sich von der Ordnungsmäßigkeit der Reitbahnen der Weiden und des Hindernismaterials eigenverantwortlich zu überzeugen, dass keine Gefahr für sich, oder für Dritte ausgeht. Der Anlagenbetreiber ist entsprechend zu informieren. Verletzt der Anlagennutzer diese Pflicht, kann er wegen etwaiger Schäden keine Rechte gegen den Anlagenbesitzer ableiten.
- c. Das Longieren ist nur auf dem Longierplatz und in der Longierhalle zulässig. Die Reservierung der Nutzungszeiten erfolgt über die Reizeit App maximal 2 Tage im Voraus. Bei Ausfall der App über die Tafel im Vorraum. Eine längere Reservierung ist nicht zulässig.
- d. Das frei laufenlassen der Pferde ist in allen Hallen untersagt. Nach Nutzung der Reithalle, sind im Vorraum den Pferden die Hufe auszukratzen. Alle Pferdeäpfel sind aus der Reitbahn zu entfernen.
- e. Sollten Nutzungszeiträume beschränkt werden, wird dies im Vorraum der Halle ausgehängt, oder über das Netzwerk informiert. (z.B. Springtraining Lehrgänge etc.)

2. Über die Nutzung der Weiden und Paddocks entscheidet ausschließlich der Anlagenbesitzer:

- a. Die zur Verfügung gestellten Weiden und Paddocks sind von allen nach freier Abstimmung gleichberechtigt zu nutzen. Bei Differenzen entscheidet der Anlagenbesitzer nach billigem Ermessen über die Nutzungszeiträume.
- b. Die Nutzung der Weiden erfolgt nach Wetterlage und Aufwuchs. Gesperrte Weiden werden durch Flatterband gekennzeichnet.
- c. Die Nutzung der Winterpaddocks erfolgt nach einem Nutzungsplan (Longierhalle)
- d. Stromgeräte müssen von jedem Nutzer eingeschaltet werden und Torlitzen eingehängt, um den Stromfluss zu gewährleisten.

3. Weitere Bestimmungen:

- a. Die Erteilung von Reitunterricht bedarf der Zustimmung des Anlagenbesitzers. Reitunterricht darf grundsätzlich nur durch einen qualifizierten Ausbilder (mindestens Trainer C) erteilt werden, wobei der Ausbilder den Bestand einer Reitlehrerhaftpflicht nachzuweisen hat. Der Anlagenbetreiber übernimmt keinerlei Haftung für erteilten Unterricht. Der Ausbilder handelt eigenverantwortlich!
- b. Es besteht lt. FN Reglement Helmpflicht für alle Minderjährigen. Das Tragen von Helm und Schutzbekleidung wird grundsätzlich angeraten. Das Reiten erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- c. Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Hinterlassenschaften seines Pferdes sofort von der Reitanlage besonders von den Reitplätzen und aus den Hallen entfernt werden. Mistkarren sind entleert an der Mistplatte abzustellen.

- d. Die Reitutensilien sind in den Sattelschränken zu lagern. Die Stallgasse ist von jedem sauber zu halten. Müll ist zu sortieren und in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
- e. Das Licht ist nur bei Notwendigkeit einzuschalten und nach Nutzung auszuschalten.
- f. Der letzte Nutzer des Stalles hat nach der Abendfütterung alle Eingangstüren des Stalles zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten.
- g. PKW und Hänger dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. (PKW auf dem Hof und Hänger an der Springplatzseite, wobei die Durchfahrt am Springplatz frei bleiben muss.)
- h. Das Betreten der gesamten Reitanlage incl. Futter- Sattelkammern und Nebenräumen ist Unbefugten untersagt.
- i. Das Rauchen ist nur zulässig im Außenbereich vor der Gaststätte und der Longierhalle. (Brandgefahr in der Nähe von Lagerräumen!)
- j. Das Mitführen von Hunden in den Reitbahnen ist untersagt. Hunde sind unter Kontrolle zu halten – Leinenzwang auf Anweisung. Hinterlassenschaften sind ebenfalls sofort durch den Hundeführer zu entsorgen.
- k. Jeder Nutzer hat den Betriebsfrieden zu wahren.
- l. Die Präsentation von Schrift und Bild in On- und Offline Medien, die im direkten Zusammenhang mit der Reitanlage Hase stehen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Anlagenbesitzers zulässig, zum Schutze der Einsteller und der Eigentümer.
- m. Die Reitanlage Hase hat sich als Mitgliedsbetrieb der Dt. Reiterlichen Vereinigung zur Art - und Tierschutzgerechten Pferdehaltung und Ausbildung verpflichtet. Jeder Nutzer hat sich an diese Grundprinzipien z.B. FN-Richtlinien Reiten und die ethischen Grundsätze des Pferdesports zu halten. Zuwiderhandlungen können hier zur fristlosen Kündigung und dem Verweis von der Anlage führen.

Wer gegen diese Betriebsordnung verstößt, kann unverzüglich von der Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden.